

Satzung

über die ~~XXXXXXX~~.... Änderung des Bebauungsplanes
" Gebüchsfeldchen "
.....
der Stadt/~~XXXXXXXXXX~~ Wirges

Der ~~XXXXXXX~~/Stadtrat der ~~XXXXXXX~~ Stadt Wirges
hat in seiner Sitzung am .21..02..1995.. aufgrund der §§ 2 und 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung
mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rhein-
land-Pfalz vom 14.12.1973, GVBl. S. 419) in der heute gültigen Fassung,
die folgende Satzung über die ~~XXXXXXX~~.... Änderung des Bebauungs-
planes " Gebüchsfeldchen " der Stadt/~~XXXXXXXXXX~~
..... Wirges beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flächen wie in der
anliegenden Planurkunde dargestellt.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

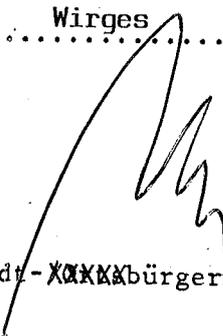
1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze
des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB ent-
sprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen,
3. die Begründung zur Bebauungsplanurkunde
4. Bautechnische Planungsunterlagen zur Teilverlegung der L 313

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

..... Wirges den 30. März 1995

Gegen die Satzung werden
keine Bedenken erhoben.


Stadt-~~XXXXX~~bürgermeister



..... tabaur, den 30. März 95
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
Abt. 6/60 - 610-13